

## Informationen für Beihilfeberechtigte

Mit Wirkung zum 01.01.2017 ist die Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BVO NRW) in einigen Punkten geändert worden.

Soweit nachfolgend nicht anders geregelt, sind die Neuregelungen grundsätzlich für Aufwendungen, die **nach dem 31.12.2016** entstanden sind, anzuwenden.

Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen erläutert.

Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

### 1. Aufwendungen für Brillen / Kontaktlinsen

Ersatzbeschaffung ohne ausreichende Änderung der Sehschärfe (0,5 Dioptrien):

Aufwendungen für Brillen sind nach nunmehr 3 Jahren (statt bisher 4 Jahren) bis zu 220 Euro (bis 5,75 Dioptrien) oder bis zu 250 Euro (ab 6 Dioptrien) je Glas beihilfefähig.

Aufwendungen für Kontaktlinsen sind nach 2 Jahren (statt bisher 4 Jahren) bis zu 170 € je Linse beihilfefähig.

Aufwendungen für ein Brillengestell sind bis zu 70 Euro sowie Einschleifkosten der Brillengläser in das Gestell bis zu einem Betrag von 25 Euro je Glas beihilfefähig.

### 2. Zahnersatzbehandlungen

Mehraufwendungen für Verblendungen sind im angemessenen Umfang nunmehr bei allen Zähnen ohne Eigenanteil beihilfefähig; eine Kürzung der Aufwendungen für die hinteren Zähne (ab Zahn 7) unterbleibt.

### 3. Kieferorthopädie für Erwachsene

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn die behandelte Person das 18. Lebensjahr bei Behandlungsbeginn noch nicht vollendet hat.

Eine Ausnahme von der Altersbegrenzung gilt bei schweren Kieferanomalien, die eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfordern oder wenn die Behandlung ausschließlich medizinisch indiziert ist und ästhetische Gründe ausgeschlossen werden können, keine Behandlungsalternative vorhanden ist, erhebliche Folgeprobleme insbesondere bei einer craniomandibulären Dysfunktion bestehen und eine sekundäre Anomalie vorliegt, die erst im Erwachsenenalter erworben wurde.

In einem Voranerkennungsverfahren sind die Voraussetzungen durch ein amtsärztliches Gutachten zu bestätigen.

### 4. Ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen

Bei ambulanten Kuren wurde der Zuschuss zu Unterkunft und Verpflegung, Fahrtkosten und Kurtaxe von 30 € auf 60 € pro Tag erhöht. Für eine notwendige Begleitperson beträgt der Zuschuss nunmehr 40 € anstelle von 20 €.

Aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann der behandelnde Arzt (Kurarzt) bei ambulanter Heilkur eine Verlängerung bis zu 14 Kalendertage und bei ambulanter Rehabilitationsmaßnahme bis zu zehn Behandlungstage verordnen.

Ist in Zusammenhang mit neuropsychologischen und psychosomatischen Behandlungen eine Verlängerung der Behandlung im Rahmen einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme geboten, kann die Beihilfestelle einer Verlängerung bis zu weiteren 20 Behandlungstagen zustimmen.

Für aktive Beamte, die Dienstbezüge erhalten und das 63. Lebensjahr vollendet haben, ist eine erneute Bewilligung einer ambulanten Kur- oder Reha-Maßnahme möglich, wenn im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr keine Heilkur, ambulante Reha oder stationäre Reha-Maßnahme durchgeführt wurde.

### **5. Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft**

Die Regelung wurde ausgeweitet auf Alleinstehende, die nach einer stationären Unterbringung oder ambulanten Operation eine Hilfe zur Führung des Haushalts benötigen. Als Voraussetzung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Der bisherige Anspruch nach einer stationären Behandlung oder einer ambulanten Operation von 14 Tagen wird auf 28 Tage verdoppelt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 BVO).

### **6. Aufwendungen im Rahmen einer dauernden Pflegebedürftigkeit**

Die Beihilfevorschriften werden an die geltenden Bestimmungen des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) angepasst. Pflegestufen werden in Pflegegrade umgewandelt. Körperliche, geistige und psychische Einschränkungen werden im Rahmen der Pflegebedürftigkeit nun gleichermaßen erfasst. Der Leistungsumfang wurde ausgebaut. Die bisherigen §§ 5 bis 5e BVO werden durch die neuen §§ 5 bis 5g BVO ersetzt.

#### § 5a Abs. 1 BVO

In Fällen einer häuslichen Pflege durch Berufspflegekräfte sind bei höherem Pflegebedarf von Pflegebedürftigen der Pflegegrade 4 und 5 monatlich zusätzlich zum Höchstbetrag des jeweiligen Pflegegrades bis zu 1.000 Euro bzw. 1.995 Euro beihilfefähig.

#### § 5a Abs. 3 BVO

Bei einer häuslichen Pflege durch nicht geschulte Pflegepersonen ist bei Pflegegrad 4 ein Pflegezuschlag von 150 Euro und bei Pflegegrad 5 von 250 Euro monatlich zusätzlich zum Pflegegeld beihilfefähig.

#### § 5d BVO

Bei einer vollstationären Pflege sind künftig die Investitionskosten, die das Pflegeheim dem stationär untergebrachten Pflegebedürftigen (ggf. nach Abzug eines Pflegewohngeldes) in Rechnung stellen darf, beihilferechtlich zu berücksichtigen. Zusätzlich werden die bei den Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten zu berücksichtigenden Eigenanteile vom Einkommen des Beihilfeberechtigten abgesenkt und die bisherigen Freibeträge erhöht bzw. erstmals (bei Alleinstehenden) eingeführt. Der bisher nach § 5d Abs. 1 S. 2 BVO (alt) in Einzelfällen mögliche Zuschuss zu den Pflegekosten wird entfallen.

### § 17a Abs. 9 BVO

Soweit vor dem 01.01.2017 Anspruch auf Leistungen nach den §§ 5, 5a Abs. 1 S. 1 und Absätze 2 bis 5, § 5d in Verbindung mit § 12 Abs. 7 S. 1 sowie § 5e BVO in der bis zum 31.12.2016 geltenden Fassung bestand, sind diese Regelungen auf einmaligen widerrufbaren Antrag des Beihilfeberechtigten weiterhin anzuwenden.

Damit soll wie im Bereich der Pflegeversicherung auch bei der Beihilfe verhindert werden, dass die ab dem 01.01.2017 geltenden Regelungen wider Erwarten zu einer Verschlechterung der Leistungen führen.

### **7. Beihilfen für Tarifbeschäftigte**

Die Beihilfenverordnung für Tarifbeschäftigte war auf den 31.12.2016 befristet. Die neue BVO Tb NRW ab 01.01.2017 besteht nun unbefristet.

Einen Beihilfeanspruch haben weiterhin nur Beschäftigte, deren aktuelles Beschäftigungsverhältnis vor dem **01.01.1999** begründet wurde.

### Beihilfe Zahnersatz

Aufwendungen für gesetzlich versicherte Tarifbeschäftigte können beihilferechtlich berücksichtigt werden, wenn gegen die Krankenversicherung ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht (Festzuschuss bei Zahnersatz).

Zu Verblendungen und implantologischen Leistungen einschl. Suprakonstruktion kann nunmehr eine Beihilfe gezahlt werden. Es gelten die nach der BVO NRW für Beamte geltenden Bestimmungen.